

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-637/19 – 1

Rechtssache C-637/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

27. August 2019

Vorlegendes Gericht:

Svea hovrätt – Patent- och marknadsöverdomstolen (Schweden)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. August 2019

Rechtsmittelführer:

BY

Andere Partei:

CX

... [nicht übersetzt]

Vorlegendes Gericht

... [nicht übersetzt] Svea hovrätt (Berufungsgericht Svea), Patent- och marknadsöverdomstolen (Rechtsmittelgericht für Patent- und Markensachen)

... [nicht übersetzt] Stockholm, Schweden

... [nicht übersetzt]

Parteien des Ausgangsrechtsstreits

... [nicht übersetzt] Rechtsmittelführer: BY

Andere Partei: CX

... [nicht übersetzt]

Gegenstand: u. a. Urheberrechtsverletzung

... [nicht übersetzt]

Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits und Sachverhalt

3. Bei beiden Parteien handelt es sich um Privatpersonen, die jeweils eine eigene Website haben. Die vorliegende Rechtssache geht darauf zurück, dass CX in einer anderen Rechtssache zwischen denselben Parteien bei dem ordentlichen Gericht, bei dem jene Rechtssache anhängig war, als Beweismittel eine von der Website von BY stammende Kopie einer Textseite mit einer Fotografie einreichte. In der vorliegenden Rechtssache macht BY geltend, er besitze das Urheberrecht an der Fotografie, und verlangt von CX Schadensersatz **[Or. 2]** zum einen wegen Verletzung seines Urheberrechts und zum anderen wegen Verletzung des für Fotografien geltenden besonderen Schutzes. Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass sich CX wie von BY geschildert verhalten hat. Allerdings bestreitet CX, zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.
4. Das erstinstanzliche Gericht, der Patent- und marknadsdomstol (Gericht für Patent- und Markensachen, im Folgenden: PMD), hatte entschieden, dass die Fotografie durch ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht, d. h. durch den für Fotografien geltenden besonderen Schutz, geschützt sei. Der PMD stellte fest, dass gemäß den nach dem schwedischen Verfassungsrecht anwendbaren Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten jedermann beantragen könne, dass ihm Zugang zu der bei Gericht eingereichten Fotografie gewährt werde. CX habe die Fotografie daher im Sinne des Urheberrechtsgesetzes öffentlich gemacht. Allerdings sei nicht nachgewiesen, dass BY dadurch ein Schaden entstanden sei. Infolgedessen wurde seine Klage abgewiesen.
5. Gegen dieses Urteil legte BY Rechtsmittel beim Patent- und marknadsöverdomstolen (Rechtsmittelgericht für Patent- und Markensachen, im Folgenden: PMÖD) ein und beantragte, seiner Klage stattzugeben. CX trat einer Änderung des in erster Instanz ergangenen Urteils entgegen.
6. Der PMÖD muss u. a. zu der Frage Stellung nehmen, ob es sich um eine unzulässige urheberrechtliche Nutzung in Form der öffentlichen Verbreitung oder Wiedergabe handelt, wenn einem Gericht eine Kopie der in Rede stehenden Fotografie vorgelegt wird. Insbesondere stellt sich die Frage, ob ein Gericht als Öffentlichkeit angesehen werden kann. Im Verfahren vor dem PMÖD haben die Parteien präzisiert, dass die in Rede stehende Fotografie als elektronische Kopie per E-Mail beim ordentlichen Gericht eingereicht wurde. Sollte der PMÖD zu dem Ergebnis gelangen, dass diese Einreichung als eine Form des öffentlichen Zugänglichmachens anzusehen ist, wäre als nächstes zu prüfen, ob die nationalen Vorschriften betreffend die Einschränkung des Urheberrechts zugunsten der Rechtspflege Anwendung finden; vgl. Art. 5 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten

Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (sog. Infosoc-Richtlinie). Die an den Gerichtshof gerichteten Fragen des PMÖD betreffen jedoch nicht **[Or. 3]** diese im Urheberrecht vorgesehene Einschränkung.

Einschlägige nationale Rechtsvorschriften und Rechtsprechung

7. Die einschlägigen schwedischen Vorschriften sind in den §§ 2 und 49 a des lag (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk (upphovsrättslagen) (Gesetz [1960:729] über das Urheberrecht an literarischen und künstlerischen Werken [Urheberrechtsgesetz]) enthalten. Diese lauten:

§ 2

„Das Urheberrecht verleiht, mit den in diesem Gesetz genannten Einschränkungen, das ausschließliche Recht, über das Werk zu verfügen, indem es vervielfältigt oder in der ursprünglichen oder einer veränderten Form, einer Übersetzung, einer Umarbeitung in eine andere Literatur- oder Kunstform oder einer anderen Technik der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Die Vervielfältigung eines Werkes umfasst jede unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung des Werkes einschließlich des gelegentlichen oder des ständigen Zugänglichmachens, unabhängig davon, in welcher Form oder auf welche Art und Weise dies geschieht und ob das Werk ganz oder nur Teile davon vervielfältigt werden.

Das Werk wird der Allgemeinheit in folgenden Fällen zugänglich gemacht:

1. Durch die öffentliche Wiedergabe des Werkes. Dies geschieht, indem das Werk der Öffentlichkeit – drahtgebunden oder drahtlos – ausgehend von einem anderen Ort als dem, an dem die Öffentlichkeit auf das Werk zugreifen kann, zugänglich gemacht wird. Eine öffentliche Wiedergabe liegt auch vor, wenn das Werk in einer Art und Weise wiedergegeben wird, durch die der Einzelne an einem von ihm selbst gewählten Ort und zu einem von ihm selbst gewählten Zeitpunkt Zugang zum Werk erhält.

4. Indem Exemplare des Werkes zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Verleih angeboten oder auf andere Weise öffentlich verbreitet werden,

Der öffentlichen Wiedergabe und der öffentlichen Aufführung gleichgestellt **[Or. 4]** sind Wiedergaben und Aufführungen, die im geschäftlichen Verkehr für oder vor einem größeren geschlossenen Personenkreis erfolgen.“

§ 49 a

„Der Urheber einer Fotografie hat das ausschließliche Recht, Exemplare dieses Bildes anzufertigen und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dieses

Recht besteht unabhängig von der angewandten Technik und unabhängig davon, ob das Bild in seiner ursprünglichen oder in geänderter Fassung genutzt wird.“

8. Außerdem geht aus dem schwedischen Verfassungsrecht hervor, dass zur Förderung eines freien Meinungs Austausches und einer umfassenden Information der Öffentlichkeit diese das Recht hat, Zugang zu öffentlichen Dokumenten zu verlangen (Kapitel 2 § 1 Tryckfrihetsförordningen [Gesetz über die Pressefreiheit]). Ebenso sieht dieses Verfassungsrecht vor, dass u. a. Dokumente, die bei einem Gericht eingereicht werden, als öffentliche Dokumente anzusehen sind, unabhängig davon, in welcher Form und auf welche Art und Weise sie eingereicht werden. Gemäß dieser Vorschrift kann jedermann Zugang zu einem bei einem Gericht eingereichten Dokument verlangen. Allerdings sind von diesem Grundsatz vertrauliche Informationen ausgenommen. Grundsätzlich gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz auch für Dokumente, die unter das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte fallen.
9. Der PMÖD hat in einer früheren Rechtssache entschieden, dass es nicht als öffentliches Zugänglichmachen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Upphovsrättslag anzusehen ist, wenn im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ein urheberrechtlich geschützter Text per E-Mail bei einem nationalen Gericht eingereicht wird. Der PMÖD stellte zwar zunächst fest, dass die Einreichung ein Zugänglichmachen darstelle, verwies dann aber darauf, dass der Gerichtshof in seinem Urteil vom 31. Mai 2016, *Reha Training* (C-117/15, EU:C:2016:379, Rn. 41), entschieden habe, dass der Begriff „Öffentlichkeit“ eine unbestimmte Zahl möglicher Adressaten umfasse und zudem recht viele Personen voraussetze. Der PMÖD gelangte daraufhin zu der Auffassung, dass die Einreichung des Werks bei Gericht nicht als ein öffentliches Zugänglichmachen angesehen werden könne. Auf den Umstand, dass die Öffentlichkeit nach schwedischem Recht umfassend Zugang zu bei Gerichten vorliegenden öffentlichen Dokumenten verlangen könne, komme es in diesem Zusammenhang [Or. 5] nicht an. ... [nicht übersetzt]
10. In einer anderen Rechtssache hat der PMÖD festgestellt, dass ein Papierabzug einer Fotografie, der urheberrechtlich wie eine Fotografie geschützt ist und im Rahmen eines Gerichtsverfahrens bei Gericht eingereicht wird, als unzulässige Verbreitung im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Upphovsrättslag anzusehen ist. In jener Rechtssache verwies er auf das Urteil des Gerichtshofs vom 13. Mai 2015, *Dimensione* (C-516/13, EU:C:2015:315, Rn. 25 und die dort angeführte Rechtsprechung). Nach Auffassung des PMÖD ergibt sich aus dem Urteil *Dimensione*, dass der Ausdruck Verbreitung in der Infosoc-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass es ausreicht, wenn mindestens einem Mitglied der Öffentlichkeit ein gegenständliches Exemplar vorgelegt wurde. In Bezug auf den Ausdruck Öffentlichkeit wies der PMÖD darauf hin, dass dieser in der Infosoc-Richtlinie nicht definiert werde, kam aber nach der Durchsicht verschiedener Sprachfassungen zu dem Schluss, dass der Begriff Öffentlichkeit jedenfalls eine klare Abgrenzung von dem, was als privat anzusehen sei, zur Folge habe. Das Gericht, bei dem die Fotografie eingereicht worden sei, gehöre weder zum

privaten Umfeld der einreichenden Partei noch könne es einfach als Zwischenglied in einer Verbreitungskette angesehen werden, da es unabhängig von einer etwaigen Verpflichtung, Zugang zu Kopien von Dokumenten zu gewähren, nicht verpflichtet sei, das bei ihm eingereichte gegenständliche Exemplar herauszugeben. Daher hat der PMÖD in jener Rechtssache entschieden, dass durch die Einreichung von Exemplaren der Fotografie bei einem Gericht diese öffentlich verbreitet worden sei. ... [nicht übersetzt]

Einschlägige unionsrechtliche Vorschriften

11. Art. 3 Abs. 1 der Infosoc-Richtlinie (s. o.) hat folgenden Wortlaut:

„Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose [Or. 6] öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.“

Art. 4 Abs. 1 der Infosoc-Richtlinie 2005/35 lautet:

„Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern in Bezug auf das Original ihrer Werke oder auf Vervielfältigungsstücke davon das ausschließliche Recht zusteht, die Verbreitung an die Öffentlichkeit in beliebiger Form durch Verkauf oder auf sonstige Weise zu erlauben oder zu verbieten.“

Erforderlichkeit der Vorabentscheidung

12. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 4 des Upphovsrättslag erhielten ihre aktuelle Fassung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Infosoc-Richtlinie. Die Nrn. 1 und 4 entsprechen Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie. Der PMÖD hat daher bei seiner Prüfung die geltenden schwedischen Vorschriften im Licht der entsprechenden unionsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Allerdings bestehen nach Auffassung des PMÖD Zweifel darüber, wie nach dem Unionsrecht die Begriffe der öffentlichen Wiedergabe bzw. der öffentlichen Verbreitung auszulegen sind, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk bei einem Gericht eingereicht wird. Die Zweifel betreffen die Frage, ob ein Gericht als Öffentlichkeit im Sinne der Infosoc-Richtlinie anzusehen ist. Insbesondere stellt sich die Frage, ob dem Begriff Öffentlichkeit unabhängig davon, ob eine Wiedergabe oder eine Verbreitung vorliegt, dieselbe Bedeutung beizumessen ist. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs enthält keine Antwort auf diese Frage.
13. Der Begriff der Öffentlichkeit wird weder in der Infosoc-Richtlinie noch in einem anderen Rechtsakt des Sekundärrechts definiert. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat jedoch entschieden, dass die Beurteilung, inwieweit eine öffentliche Wiedergabe vorliegt, unter Berücksichtigung weiterer, unselbständiger und miteinander verflochtener Kriterien [Or. 7] zu erfolgen habe. Diese Kriterien seien daher sowohl einzeln als auch im Hinblick auf das Zusammenspiel ihrer Bedeutung anzuwenden, da sie – je nach Einzelfall – in sehr unterschiedlichem

Maße vorliegen könnten. Der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ sei daher weit auszulegen. Außerdem enthält der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zwei kumulative Tatbestandsmerkmale, nämlich die „Wiedergabe“ eines Werkes und die „Öffentlichkeit“ der Wiedergabe dieses Werkes (Urteil *Reha Training*, Rn. 35 bis 37 und die dort angeführte Rechtsprechung).

14. In Bezug auf das zweite der kumulativen Tatbestandsmerkmale, also den Begriff der Öffentlichkeit, hat der Gerichtshof entschieden, dass dieser eine unbestimmte Zahl möglicher Adressaten umfasse und zudem recht viele Personen voraussetze. Hinsichtlich der Unbestimmtheit der Öffentlichkeit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass es um die Zugänglichmachung eines Werks in geeigneter Weise für Personen allgemein gehe, dass sich die Öffentlichkeit also nicht auf besondere Personen, die einer privaten Gruppe angehören, beschränke (vgl. Urteil *Reha Training*, Rn. 41 und 42 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).
15. Außerdem geht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hervor, dass der Begriff der Verbreitung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Infosoc-Richtlinie innerhalb des Unionsrechts eigenständig und unabhängig davon auszulegen ist, welches Gesetz für die Übertragungshandlung anwendbar ist, durch die die Verbreitung vorgenommen wird, und dass der Begriff der Verbreitung an die Öffentlichkeit im Sinne dieses Art. 4 Abs. 1 dieselbe Bedeutung wie der Ausdruck „der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden“ in Art. 6 Abs. 1 des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WCT) hat (vgl. Urteil *Dimensione*, Rn. 25 und die dort angeführte Rechtsprechung). Aus diesem Vertrag geht hervor, dass für eine öffentliche Verbreitung eine Lieferung des urheberrechtlich geschützten Werkes an ein Mitglied der Öffentlichkeit ausreicht. Der Gerichtshof hat sich jedoch in diesem Zusammenhang weder zur Bedeutung des Begriffs der Öffentlichkeit geäußert noch auf seine bisherige Rechtsprechung hierzu im Zusammenhang mit dem Ausdruck der öffentlichen Wiedergabe verwiesen. Trotz der Feststellung des Gerichtshofs, dass eine [Or. 8] Lieferung des Werkes an ein Mitglied der Öffentlichkeit ausreicht, stellt sich daher weiterhin die Frage, ob der Begriff der Öffentlichkeit in diesem Zusammenhang gleich auszulegen ist wie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur öffentlichen Wiedergabe, d. h. ob er im Rahmen der Infosoc-Richtlinie einheitlich auszulegen ist.
16. Über die oben angeführte Rechtssache hinaus hatte der Gerichtshof bereits in vielen anderen Zusammenhängen über die Auslegung des Begriffs „öffentliche Wiedergabe“ zu entscheiden, etwa bei einer Wiedergabe (i) via Radio- und TV-Empfänger in Kneipen, Hotels, Kureinrichtungen oder Reha-Zentren, (ii) via Links auf Websites für sog. Livestreaming von Fernsehsendungen und (iii) via von Fernsehgesellschaften gesendeten Fernsehsignalen für bestimmte Vertriebshändler (vgl. u. a. Urteile vom 7. Dezember 2006, *SGAE*, C-306/05, EU:C:2006:764, Rn. 42 und 47, vom 4. Oktober 2011, *Football Association Premier League* u. a., C-403/08 und C-429/08, EU:C:2011:631, Rn. 196, vom 27. Februar 2014, [OSA, C-351/12, EU:C:2014:110], vom 19. November 2015,

SBS Belgium, C-325/14, EU:C:2015:764, Rn. 20 bis 23, 33 und 34, sowie vom 8. September 2016, GS Media, C-160/15, EU:C:2016:644, Rn. 29 bis 55). Der Gerichtshof hatte darüber hinaus in einem Urteil aus dem Jahr 2018 Gelegenheit, den Begriff der öffentlichen Verbreitung eingehender auszulegen (vgl. Urteil vom 19. Dezember 2018, Imran Syed, C-572/17, EU:C:2018:1033).

17. Zur Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 bzw. der öffentlichen Verbreitung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Infosoc-Richtlinie in einem Zusammenhang wie er im Ausgangsrechtsstreit in Rede steht, d. h. bei der Einreichung eines urheberrechtlich geschützten Werkes bei Gericht, hat sich der Gerichtshof der Europäischen Union aber noch nicht geäußert. Wie bereits ausgeführt, hat der Gerichtshof auch nicht über die Frage entschieden, inwieweit dem Begriff der Öffentlichkeit in diesen beiden unterschiedlichen Nutzungsarten dieselbe Bedeutung beizumessen ist. Diese Frage stellt sich insbesondere bei einer Rechtssache wie der, die nun beim PMÖD anhängig ist und bei der dieses Gericht entscheiden muss, ob eine öffentliche Verbreitung oder eine öffentliche Wiedergabe vorliegt, wenn bei einem Gericht ein Dokument eingereicht wird und die Einreichung unabhängig davon, ob die Einreichung mittels einer Papierfassung oder mittels eines Anhangs an eine E-Mail erfolgt, dieselbe Wirkung hat oder denselben Zweck verfolgt. [Or. 9]
18. Nach Auffassung des PMÖD bestehen u. a. Zweifel, wie die Ausführungen des Gerichtshofs im Urteil *Reha Training* in Bezug auf die „Unbestimmtheit“ der Öffentlichkeit zu verstehen sind, wenn es um ein Gericht geht (vgl. Urteil *Reha Training*, Rn. 42). Weder das Gericht noch dessen Mitarbeiter können als Mitglieder der Öffentlichkeit angesehen werden; doch als Angehörige einer privaten Gruppe können sie auch nicht betrachtet werden. Außerdem ist zwar die Anzahl der Personen, die im Zusammenhang mit der Nutzung in den Genuss des Werkes kommen können, auf die Mitarbeiter dieses Gerichts beschränkt, doch kann diese Zahl schwanken und es sind als Ausgangsgröße recht viele. Darüber hinaus kann nach schwedischem Recht grundsätzlich jedermann beantragen, dass ihm Zugang zu einem bei Gericht eingereichten Dokument gewährt wird.
19. Für seine Entscheidung in dieser Rechtssache benötigt der daher eine Antwort auf die folgenden Fragen.

Vorabentscheidungsersuchen

20. 1. Ist dem Begriff „Öffentlichkeit“ in Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft eine einheitliche Bedeutung beizumessen?
2. Falls Frage 1 zu bejahen ist: Ist ein Gericht als Öffentlichkeit im Sinne dieser Artikel anzusehen?
3. Falls Frage 1 zu verneinen ist:

- a) Ist ein Gericht dann als Öffentlichkeit anzusehen, wenn jemand dort ein urheberrechtlich geschütztes Werk wiedergibt?
 - b) Ist ein Gericht dann als Öffentlichkeit anzusehen, wenn jemand dort ein urheberrechtlich geschütztes Werk verbreitet?
4. Ist es für die Beurteilung der Frage, ob die Einreichung eines urheberrechtlich geschützten Werks bei Gericht als öffentliche Wiedergabe oder Verbreitung **[Or. 10]** anzusehen ist, von Bedeutung, dass das nationale Recht Vorschriften betreffend den Zugang zu Dokumenten enthält, wonach bei einem Gericht eingereichte Dokumente grundsätzlich, d. h. sofern sie keine vertraulichen Informationen enthalten, auf Antrag für jedermann zugänglich sind?
- ... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT